UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

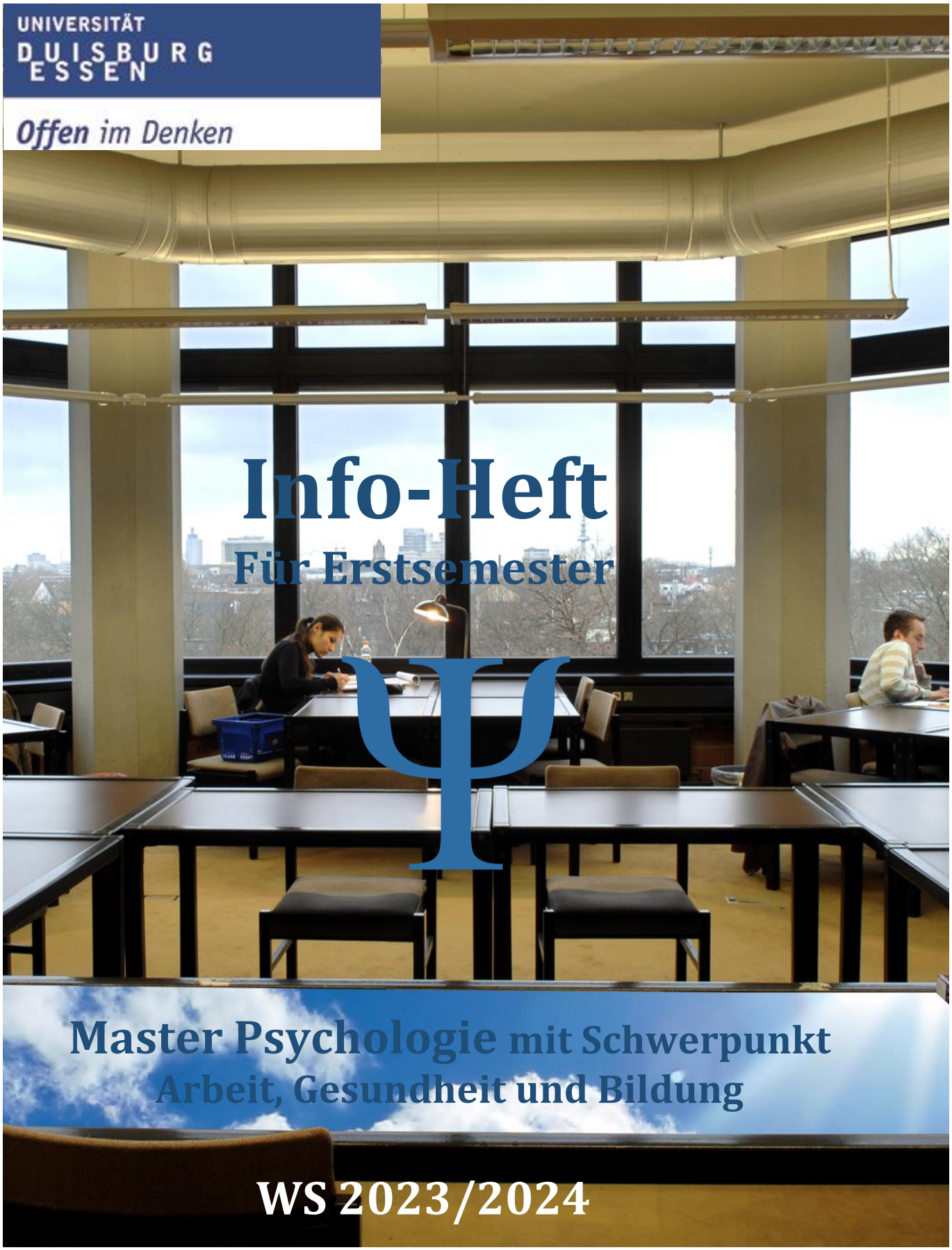

Info-Heft

Für Erstsemester

Ψ

Master Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung

WS 2023/2024

Begrüßung zum Studienstart

Liebe Erstsemester-Studierende,

als Studiengangsmanager und Studienfachberater in der Psychologie möchte ich Sie **herzlich willkommen** heißen im Studiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen!

Am Dienstag, 10.10., beginnt die Vorlesungszeit. Ihre Veranstaltungen beginnen mit dem Seminar *Evaluations und Forschungsmethoden* von Prof. Dr. Schmitz (10-12 Uhr).

Sie werden rechtzeitig Informationen zu den Lehrveranstaltungen wie ggf. Links zu den Moodle-Kursen etc. von den Dozierenden erhalten. Da die Anmeldephase zu den Kursen bis zum 4.10. geht, wird dies wahrscheinlich am 5. oder 6.10. der Fall sein oder am Beginn des ersten Veranstaltungstermins.

Vor dem wirklichen Start möchten wir Sie im Rahmen der Orientierungswoche kennenlernen, informieren, orientieren und auf das Studium vorbereiten. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen. Bei der Begrüßungsveranstaltung am Montag (09.10.) werden Sie die Dekanin, die Institutsleitung sowie weitere Lehrende und das Studiengangsmanagement kennen lernen.

Bereits am Donnerstag (05.10.) möchte ich Ihnen alle wichtigen Informationen zum Studium geben. Anschließend können Sie bei einem gemeinsamen Frühstück in ungezwungener Atmosphäre miteinander ins Gespräch kommen. Wir werden auch genug Zeit haben, Ihre ggf. noch offenen Fragen gemeinsam zu klären.

Am selben Tag findet die Vorstellung des Fachschaftsrats Psychologie statt, d.h. hier können Sie Ihre Fragen auch direkt mit Kommiliton*innen höherer Semester besprechen.

Sollten Ihrerseits noch bestimmte Fragen bestehen, die dringend vorab geklärt werden müssten, kommen Sie sehr gerne auf mich zu (per E-Mail, telefonisch oder ggf. auch persönlich).

Alles Gute und einen rundum gelungenen Studienstart wünscht

Dr. Mike Lüdmann
Studiengangsmanger (in Vertretung)

Inhalt

1. Wichtige Adressen und Ansprechpartner 6
2. Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, Prüfungsamtes und Studiengangsmanagements – Ein Überblick 8
3. Allgemeines Info-Portal 12
4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Anwesenheitspflicht 13
5. Prüfungsformalia 14
   5.1 Anmeldezeitraum 14
   5.2 Zulassung und Prüfungstermine 14
   5.3 Rücktritte von Prüfungen 14
   5.4 Nachprüfungstermine 15
   5.5. Prüfungstermine 15
6. Nebenfachmodul (Modul 4) 15
7. Berufspraktikum (Modul 7) 17
8. Master-Arbeit 17
9. UA Ruhr (Lehrveranstaltungen RUB, TU Dortmund) 18
10. Auslandsstudium und Auslandspraktikum 19
11. Abschlussfeier 20
12. Wichtige Informationen und Abkürzungen 21
13. Informationen zu den Anlagen 24
   13.1 Modulhandbuch 24
   13.2 Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan) 24
   13.3 Stundenplanempfehlung 24

Überblick über das Programm der Orientierungswoche

Montag (02.10.23) Zentrale Veranstaltungen der Universität Duisburg-Essen

12:00 Uhr	Infoforum Studienstart, Glaspavillon, Campus Essen
12:00 – 13:00 Uhr	Begrüßung durch die Rektorin, R 14, Campus Essen

Donnerstag (05.10.23) Kennenlernen, Formalia, Campus Rallye – Raum: R11 T00 D01

10:00 – 11:30 Uhr	Besprechung von Formalia mit der stellv. Studiengangskoordination (Dr. Mike Lüdmann / Carla Johanna Wuthnow)
11:30 – 12:30 Uhr	gemeinsames Frühstück (bringt jeder selbst mit)
ab ca. 12:30 Uhr	- Vorstellung Fachschaftsrat Psychologie (FSR) + FSR-Arbeit - Fragerunde mit dem FSR - Hilfe bei der Stundenplanerstellung/LSF Belegung Im Anschluss nach Möglichkeit Campus Führung / Campus Rallye in Kleingruppen / Kennen lernen

Freitag (06.10.23) Aktionen des Fachschaftsrats Psychologie

Bei schlechtem Wetter Raum S03 V00 E33

ab 14 Uhr	- zusätzliche Infoveranstaltung (Themen wie Kulturticken, Uni Sport etc.)
Abends	- lockeres Zusammenkommen im Stadtgarten (bei schlechtem Wetter Raum s.o.) mit Getränken und weiteren Angeboten für die Abendgestaltung (Kneipenempfehlungen o.ä.)

Montag (09.10.23) Gemeinsame Begrüßung von Bachelor und Master Psychologie - Raum R14 R02 B07 (kleiner Hörsaal)

9:00 – 10:00 Uhr	Allgemeine Begrüßungsveranstaltung (mit Dekanin, Institutsleitung, Studiengangsmanagement, Lehrende)

Allgemeine Info-Seite zur Orientierungswoche:

https://www.uni-due.de/erstsemester/orientierungsphasen/#veranstaltungen

1. Wichtige Adressen und Ansprechpartner

Studiengangsmanagement/ Studienfachberatung

- Fachberatung eingeschriebener Studierender
- Studienverlaufsberatung
- Lehr- und Prüfungskoordination
- Koordination Berufspraktika

Stelle wird im Laufe des WS 23/24 besetzt.
In Vertretung: Dr. Mike Lüdmann / Carla Wuthnow

Prüfungsausschuss M.Sc. Psychologie (AGB)

- Anerkennung von Studienleistungen
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche
- Prüfungskoordination

Vorsitzende: Prof. Dr. Silja Bellingrath

S06 S06 C14

(0201) 183 6348

silja.bellingrath@uni-due.de

Zentrales Prüfungsamt

- Verwaltung der Prüfungsleistungen
- Koordination der Prüfungsanmeldungen
- Ausstellungen von Zeugnissen, Notenübersichten

Sachbearbeiterin: Wird z.Z. vertreten wegen Elternzeit

V15 R00 G23

(0201) 183 3787

Front-Office (MO 13-15 Uhr, MI-FR 9-12 Uhr)

- Abgabe von Original Unterlagen
- Abholen von hinterlegten Dokumenten
- Einreichen von Abschlussarbeiten

Institutsleitung Psychologie

Prof. Dr. Marcus Roth

S06 S03 B34

(0201) 183 6057

marcus.roth@uni-due.de

https://www.uni-due.de/biwi/diff/roth.php

Stellvertretung: Prof. Dr. Angela Heine

Fachschaftsrat Psychologie

- Allgemeine Fragen zum Studium
- Vernetzung
- Organisation von (außer)universitären Aktivitäten

S06 S01 C17

(0201) 183 2195

fsr-psychologie@uni-due.de

Whatsapp-Studierenden-Gruppe:

https://chat.whatsapp.com/L9mL3dT6wiyCH1vIFKeowM

Instagram: @fs.ew_psy.ude

Akademisches Beratungszentrum

- Allgemeine Studienberatung
- Psychologische Beratung
- Beratung zur Inklusion bei Behinderung
- Beratung bei Studienbeginn und Studienabschluss

T02 S00 L29
45141 Essen
(0201) 183 2738
abz.studienberatung@uni-due.de

Allgemeine Informationen:
https://www.uni-due.de/abz/

Career-Service:
https://www.uni-due.de/abz/career.php

2. Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, Prüfungsamtes und Studiengangsmanagements – Ein Überblick

Angelegenheiten des Prüfungsausschusses (PA)

1. Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmegenehmigungen bei Prüfungsangelegenheiten. Hierzu ist ein formloser Antrag (E-Mail) beim Prüfungsausschuss zu stellen.

2. Entscheidung über Nachteilsausgleiche

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Nachteilsausgleichen und bestimmt die konkrete Art des Ausgleiches.

Der oder die Studierende muss den Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung erbringen, die sich bei der Ablegung einer Prüfung nachteilig auswirkt. Nachzuweisen ist ebenfalls in welcher Weise sich Behinderung oder chronische Erkrankung nachteilig auswirken und wie eine ausgleichende Maßnahme Abhilfe schaffen kann. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Nachteilsausgleich zu entscheiden. Durch die Mitwirkungspflicht des Prüflings muss dieser ein sog. Dauerleiden glaubhaft machen und entsprechende Nachweise und Beweise beibringen. Bei Zweifeln und Unstimmigkeiten hat der Prüfungsausschuss das Recht nachzufragen, wie sich die Behinderung oder Krankheit auswirkt, um in die Lage versetzt zu werden über den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss ist ebenfalls berechtigt, bei aufkommenden Zweifeln „nachzuhaken“ und ggf. eine Erweiterung des eingereichten Nachweises zu verlangen. Er muss dabei in die Lage versetzt werden, vollumfänglich über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheiden zu können. Werden in ärztlichen Gutachten bestimmte Nachteilsausgleiche vorgeschlagen ist der Prüfungsausschuss nicht an diese Vorschläge gebunden, da ärztliche Gutachten keine feststellenden Verwaltungsakte sind. Die Angaben im Attest können jedoch als Richtwert genommen werden.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert eine ärztliche Stellungnahme mit dem Antrag auf Anerkennung von Nachteilsausgleichen mit einzureichen.

Nachteilsausgleiche sind in schriftlicher Form beim Prüfungswesen einzureichen und werden dann an den PA weitergeleitet.

3. **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen** (der PA verantwortet/koordiniert das Verfahren, fungiert jedoch nicht als Ansprechpartner der Studierenden in diesem Fall!)

Achtung: Auch wenn der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu entscheiden hat bzw. die Entscheidungsprozess koordiniert, ist Ihr Ansprechpartner das Prüfungswesen, das diesen Prozess administriert und Sie am Ende auch über die Entscheidung informiert.

Schicken Sie also keine Unterlagen an den Prüfungsausschuss selbst, sondern ausschließlich an das Prüfungsamt (https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite).

Hier finden Sie ein Formular zum Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und entsprechende Hinweise zum Ausfüllen des Formulars. Die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss beträgt neun Wochen nach Eingang Ihres Antrags. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungsstatus Ihres Antrags ab. Die Benachrichtigung über den Ausgang Ihres Antrags erhalten Sie ebenfalls vom Prüfungsamt.

Der PA entscheidet im Bewerbungsverfahren über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

4. **Änderungen der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs**

Der Prüfungsausschuss ist in Abstimmung mit dem Studiengangsmanagement und dem Justiziariat für Anpassungen der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs verantwortlich.

Angelegenheiten des Prüfungsamtes/Prüfungswesens (PW)

1. **Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

Zunächst gilt: Sie melden sich *selbstständig* via HISinOne zu Prüfungen an oder auch wieder ab.

Sie können das Prüfungsamt jedoch bei ***Schwierigkeiten / Problemen bei der Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung*** kontaktieren. Bitte achten Sie darauf, dass Sie dies innerhalb der geltenden An- und Abmeldezeiträume tun und nicht erst nach deren Ablauf (z.B. müssen Sie sich spätestens eine Woche vor der Prüfung von dieser im Bedarfsfall abmelden).

Abmeldung von einer Prüfung nach Ablauf der Anmeldefrist durch Einreichung eines Attestes. Detailliertere Informationen finden Sie hier unter „Erläuterungen zur Einreichung von Attesten“: https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite

Das PW veranlasst die Buchung von Räumen für Prüfungen beim Gebäudemanagement.

2. Veröffentlichung der Einzeltermine bei mündlichen Prüfungen

Termine der mündlichen Modulprüfungen werden auf der Seite des Prüfungswesens veröffentlicht (Link: https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite).

3. Administration bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anträge auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen sind grundsätzlich ausschließlich über das Prüfungsamt zu stellen.

Siehe: https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite

Hier finden Sie ein Formular zum Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und entsprechende Hinweise zum Ausfüllen des Formulars. Das ausgefüllte Formular ist mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt zu schicken. Die ***Bearbeitungszeit*** durch den Prüfungsausschuss beträgt bis zu ***neun Wochen*** nach Eingang ihres Antrags. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungsstatus Ihres Antrags ab. Die Benachrichtigung über den Ausgang Ihres Antrags erhalten Sie ebenfalls vom Prüfungsamt.

Wenn Sie sich erfolgreich (in ein höheres Fachsemester) eingeschrieben und Leistungen über das beschriebene Verfahren anerkannt bekommen haben, kontaktieren Sie anschließend das Prüfungsamt, damit zeitnah eine Eintragung der ECTS im HISinOne erfolgen kann.

4. Unstimmigkeiten bei verbuchten Prüfungsleistungen/Widerspruchsverfahren

Sollte es Unstimmigkeiten zwischen Ihren erbrachten Leistungen und dem Transcript of Records (ToR) bzw. den Angaben im HISinOne geben, können Sie das Prüfungsamt kontaktieren.

Wenn Sie aus triftigen Gründen mit einer Bewertung einer Prüfung nicht einverstanden sind, muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Widerspruch schriftlich (per Mail reicht nicht aus!) beim Prüfungsamt eingehen. Dann wird dieser an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Nach dessen Beschluss erfolgt eine Rückmeldung an den Studierenden durch das Prüfungswesen.

5. Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit

Hier finden Sie ein Formular zur ***Anmeldung*** Ihrer Masterarbeit:

https://moodle.uni-due.de/pluginfile.php/3305860/mod_resource/content/1/Antrag_Masterarbeit%20M.Sc.%20Psychologie.pdf

Dieses müssen Sie ausfüllen und an die/den Professor/in weiterleiten, die/der Ihre Arbeit betreut. Diese/r reicht den Antrag dann beim Prüfungsamt (nicht beim Prüfungsausschuss!) ein, worauf Ihre Anmeldung vom PW im HISinOne eintragen wird, und die Bearbeitungszeit beginnt. Eine Einreichung in digitaler Form per E-Mail ist ausreichend.

Die Abgabe ist persönlich beim Prüfungsamt (Frontoffice) möglich oder über den Fristbriefkasten: https://www.wiwi.uni-due.de/studium/wissenswertes/fristenbriefkasten/

Zusammen mit den drei gebundenen Versionen (keine Ringbindung) ist mindestens eine digitale Version einzureichen. Die Masterarbeit selbst sollte außerdem als PDF-Datei an das Prüfungsamt per E-Mail versandt werden.

Grundsätzlich ist nach erfolgter Terminabsprache eine Einsicht der Gutachten zur Masterarbeit beim Prüfungsamt möglich.

Angelegenheiten des Studiengangsmanagements (SGM)

1. Fachberatung Psychologie

Das SGM bietet im Bedarfsfall eine Beratung zu allen Fragen und Themen rund um das Studium Psychologie an, wie z.B. zum Aufbau des Studiums, zu beruflichen Möglichkeiten oder zu Besonderheiten des Studiums an der UDE.

Wenn Sie im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS erworben haben, ist eine fachbezogene Studienberatung (Studiengangsmanagement Master) angezeigt. Hier sollen die Hintergründe besprochen und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Auch wenn Sie z.B. einen Auslandsaufenthalt planen und daher Ihren Studienverlauf umplanen müssen, können Sie eine Beratung in Anspruch nehmen.

2. Lehr- und Prüfungskoordination

Das SGM koordiniert die Lehre bzw. Lehrveranstaltungen (inkl. das LSF-Belegverfahren) und koordiniert die Festsetzung der Prüfungstermine (das SGM achtet hierbei auf Überschneidungsfreiheit; die Termine selbst werden von den prüfenden Personen und nicht vom SGM festgesetzt!).

Das SGM ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses und maßgeblich an der Anpassung der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs beteiligt.

3. Qualitätsmanagement/Beschwerdemanagement

Das SGM ist ein zentraler Akteur beim Qualitätsmanagement der Lehre. Es führt jährlich Qualitätsgespräche zusammen mit dem Studiendekanat (und ggf. der Institutsleitung) Qualitätsgespräche mit dem Prorektorat für Studium und Lehre durch und hält Qualitätskonferenzen mit den Studierenden, Lehrenden und Modulbeauftragten ab. Bei den Qualitätskonferenzen ist die studentische Beteiligung sehr wichtig. Hier können Sie ganz konkret auf Probleme hinweisen und Veränderungen in Studium/Lehre/Prüfungen hinwirken.

Grundsätzlich ist das SGM auch Ihr Ansprechpartner bei Problemen im Studium bzw. in der Lehre, die Sie ggf. nicht im Austausch mit der lehrenden/prüfenden Person selbst klären können.

3. Allgemeines Info-Portal

Alle Informationen rund um das Studium, Dokumente, Vorlagen für Bescheinigungen (Selbstständigkeitserklärung, Anmeldeformulare Masterarbeit), Prüfungstermine, Übersichten über die Lehre (für das nachfolgende Semester) etc. pp. finden Sie im Moodle-Kurs „Studiengangsmanagement“:

https://moodle.uni-due.de/course/view.php?id=33351

Bitte besuchen Sie regelmäßig diesen Moodle-Kurs!

4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Anwesenheitspflicht

Sie studieren in einer kleinen Gruppe von Studierenden (ca. 35 Personen). Grundsätzlich ist für Lehrveranstaltungen eine **Anmeldung über** das universitätsspezifische Portal "**LSF**" (**L**ehre – **S**tudium – **F**orschung) notwendig. Im WS 23/24 startet die Belegung für die Lehre in der Psychologie am 1.9.2023.

Wie dies funktioniert, sehen Sie hier: https://www.uni-due.de/zim/services/studierendenverwaltung/belegung Sollte es bei der Belegung Probleme geben, können wir diese in der Orientierungswoche gemeinsam lösen. Sie brauchen keine Sorge haben: Sie haben auf alle Fälle einen Platz in den Kursen bekommen. Es heißt aber auch, dass Sie alle Veranstaltungen eines Moduls auch faktisch besuchen müssen. Alle aufgeführten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung gilt in folgenden Lehrveranstaltungen eine **Anwesenheitspflicht** als Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung:

- Modul 1: Projektseminar Aktuelle Forschungsthemen und Methodik (Differentielle/ Entwicklungs-/Interkulturelle/ Sozialpsychologie)
- Modul 1: Projektseminar „Empirische Umsetzung eines Forschungsprojekts (Differentielle/Entwicklung/ Interkulturelle/Sozialpsychologie)"
- Modul 2: Projektseminar „Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention" Modul 3: Seminar „Evaluation und Forschungsmethoden"
- Modul 3: Seminar „Computergestützte Datenanalyse"
- Modul 3: Seminar „Anwendungsaspekte"
- Modul 5: Vorlesung „Testen und Entscheiden"
- Modul 5: Methodentraining „Neuere Verfahren der Testkonstruktion"
- Modul 6: Projektseminar "Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts"
- Modul 8: Seminar „Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung"
- Modul 8: Methodentraining „Gutachtenerstellung und - präsentation"
- Modul 9: Projektseminar: „Planung und Durchführung einer verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahme

Anwesenheitspflicht ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der vorgenannten Lehrveranstaltungen bei maximal 20% Fehlzeit pro Semester. Krankheitszeiten führen nicht zu einer Ausweitung der maximalen Fehlzeit.

Grundsätzlich wird die Anwesenheit in allen Veranstaltungen empfohlen. Seminare und Übungen sind dialogorientierte Veranstaltungsformen. Ihre Lehr- und Lernformen gründen in der Diversität der Bedürfnisse der Beteiligten. Sie haben den Zweck, die im Studium auftauchenden Fragen in einer größeren Gruppe von Studierenden und unter Beratung und Anleitung eines/einer Lehrenden zu diskutieren und so neue Perspektiven aufzuwerfen und weiterführende Anregungen zu geben. Sie dienen nicht zuletzt auch der Ergänzung und Unterstützung des Selbststudiums. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen bieten die universitären Workshops außerdem die Möglichkeit, theoretisches Wissen praxisorientiert in konkreten Szenarien gemeinsam anzuwenden und so überhaupt erst die Fähigkeiten auszubilden, die in diesen Kursen erworben werden sollen. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Teilnahme an einem Diskurs, wie er sich in den Seminarveranstaltungen entfaltet, stellt eine wichtige Qualifikation für Universitätsabsolventinnen und Absolventen dar.

5. Prüfungsformalia

5.1 Anmeldezeitraum

Sie müssen sich vom 06.11.-17.11.2023 (5. und 6. Vorlesungswoche) zu allen Prüfungen über das System HISinOne anmelden (https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y). Dies gilt ebenso für die Module, die zwar nicht mit einer Prüfung im herkömmlichen Sinn (Klausur, mündliche Prüfung) abschließen, sondern mit alternativen Prüfungsleistungen (Portfolio, Bericht).

Der Anmeldezeitraum ist absolut bindend. Auch Krankheit entschuldigt das Versäumnis des Anmeldezeitraums nicht. Sollte es Schwierigkeiten (technische, gesundheitliche usw.) mit der Prüfungsanmeldung geben, setzen Sie sich unbedingt vor Ablauf des Anmeldezeitraums mit dem Prüfungsamt in Verbindung.

5.2 Zulassung und Prüfungstermine

Werden spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes auf den Seiten des Prüfungswesens bekanntgegeben. Maßgeblich sind die Termine, die ab diesem Zeitpunkt im Netz veröffentlicht sind; nicht Termine, die evtl. schon vorher im Netz sind oder von den Prüfenden bekannt gegeben wurden.

5.3 Rücktritte von Prüfungen

Sie müssen sich bis spätestens **eine Woche vor dem Prüfungstermin** in HISinOne von der Prüfung abmelden. In Problemfällen wenden Sie sich an das Prüfungsamt.

5.4 Nachprüfungstermine

Die meisten Prüfungen werden **jedes Semester** angeboten, sodass Sie selbst entscheiden können, in welchem Semester Sie eine Prüfung ablegen möchten (zu empfehlen ist allerdings, dass Sie die Prüfung direkt nach dem Besuch der dazugehörigen Lehrveranstaltungen absolvieren). Gesonderte bzw. zusätzliche Nachprüfungen im selben Prüfungszeitraum gibt es in diesen Fällen nicht. Wenn Sie also eine Prüfung nicht bestanden haben oder aus Krankheitsgründen nicht erscheinen konnten, dann können Sie sich zur Prüfung **im nächsten Semester wieder anmelden**. Diese fungiert dann also als Nachprüfung.

5.5. Prüfungstermine

Prüfungstermine und -räume werden im HISinOne veröffentlicht (https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/ sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y).
Eine Übersicht finden Sie im Moodle-Kurs „Studiengangsmanagement“ (https://moodle.uni-due.de/course/view.php?id=33351#section-3).
Individuelle Termine für mündliche Prüfungen werden auf der Seite des Prüfungsamtes unter Angabe Ihrer Matrikelnummer veröffentlicht (https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite).

6. Nebenfachmodul (Modul 4)

In diesem Modul haben Sie die Gelegenheit, über den "Tellerrand" der Psychologie hinauszuschauen. Hierfür belegen Sie verschiedene Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 CP, die anderen Studiengängen als der Psychologie zugehörig sind. Alle Veranstaltungen schließen mit einer Prüfungsleistung im Sinne eines Qualifikationsnachweises ab (z.B. Test/Klausur). Das Modul ist unbenotet – die ggf. angesetzten Prüfungen müssen also lediglich bestanden werden. Sollten Noten verbucht werden, gehen diese nicht in Ihre Master-Note ein.
Das Institut für Psychologie hat Kooperationen mit anderen Instituten, an denen Sie diese Veranstaltungen besuchen können, geschlossen. Das Angebot können Sie hier einsehen: https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/master.php oder im Moodle-Kurs „Studiengangsmanagement“ (Rubrik: mögliche Fächer und Veranstaltungen).
Sie können die Veranstaltungen des Nebenfachmoduls in der gesamten Studienzeit des Masters absolvieren.
Ein Nebenfach zu studieren, ist etwas anderes, als lose Veranstaltungen zu besuchen im Rahmen des Studiums liberale. Hier bedarf es konkreter Absprachen und Vereinbarungen mit den

anderen Fächern. Wenn Sie Vorschläge für weitere Fächer haben, könnten Sie diese aber gerne unterbreiten. Dann müssten Gespräche zwischen den Fächern geführt und Veranstaltungen festgelegt bzw. eine Art "Programm" konzipiert werden. Ein Nebenfach Medizin wird vielfach gewünscht, ist aber vorerst leider nicht zu realisieren.
Es ist nicht möglich, dass Sie in eigener Absprache mit Dozierenden anderer Fächer deren Veranstaltungen im Rahmen des Nebenfachstudiums belegen. Ohne dass hier Absprachen zwischen den Fächern bestehen, ist eine Anerkennung solcher Veranstaltungen im Modul 4 nicht möglich.
Bitte nutzen Sie die Nachweis-Dokumente, um sich die Kurse/Prüfungen von den Dozierenden bestätigen zu lassen. Sobald Sie insgesamt 10 ECTS erbracht haben, können Sie das Dokument bei im Prüfungswesen (Prüfungsamt!) einreichen.

Anmeldung zu Veranstaltungen: Es ist nicht in jedem Fall eine Anmeldung zu den Veranstaltungen via LSF notwendig bzw. überhaupt möglich. Sollte es gehen, können Sie dies natürlich machen. Ist es nicht "für uns" im LSF geöffnet, gehen Sie einfach in die Veranstaltungen und informieren die Dozierenden, dass Sie die Lehre im Nebenfachstudium besuchen werden. Sollte es hier mal Unwissenheit/Unverständnis geben, können Sie sich an die Ansprechperson im Nebenfach (siehe Info-Dokument zu den Fächern unten) wenden. Diese Person ist im Allgemeinen Ihr Ansprechpartner bei Problemen/Fragen zu diesem Nebenfach.

Anmeldung zu Prüfungen: Auch die Anmeldung zu Prüfungen ist in vielen Fällen nicht direkt via HISinOne möglich. Wenn Sie sich nicht selbst zur Prüfung anmelden können, wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Prüfungsamt (zuständige Mitarbeiterin für die Psychologie) und teilen ihr die Prüfung mit, an der Sie teilnehmen möchten. Sie wird dann für Sie die Anmeldung vornehmen bzw. dieses veranlassen.

7. Berufspraktikum (Modul 7)

Das Praktikum im AGB Master erstreckt sich in der Regel über das zweite und dritte Semester. Sie müssen insgesamt 450 Stunden Praktikum absolvieren. Den Praktikumsplatz müssen Sie sich selbst organisieren. Während des Praktikums sollen Sie berufsbezogene Erfahrungen sammeln und aktiv in unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie mitarbeiten.

Am Ende des Praktikums müssen Sie einen Praktikumsbericht (ca. 10-15 Seiten, inkl. Literatur) und eine Praktikumspräsentation einreichen. Zudem müssen Sie eine Bescheinigung der/des betreuenden Psychologin/Psychologen (Dipl.-Psych. oder M.Sc.) über das absolvierte Praktikum einreichen. Alle relevanten Informationen zu den Praktika finden Sie im Moodle-Kurs: https://moodle.uni-due.de/course/view.php?id=37170

Für Fragen zum Praktikum steht Ihnen das Studiengangsmanagement Master Psychologie/Praktikumskoordination zur Verfügung.

8. Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Psychologie abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass Sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.

Zur Master-Arbeit können Sie nur zugelassen werden, wenn Sie das Modul 1 (Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung) erfolgreich abgeschlossen mindestens **60 ECTS** erworben haben.

Die **Anmeldung** der Master-Arbeit erfolgt im Bereich **Prüfungswesen**. Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Master-Arbeit haben Sie ein Vorschlagsrecht.

Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt **sechs Monate**. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens eine

Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
Die Master-Arbeit wird als **Individualarbeit** angefertigt. Sie ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungswesen in **dreifacher Ausfertigung** in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format. Wir empfehlen ein Hardcover- oder Softcover mit Klebebindung (keine Ringbindung!). Außerdem müssen Sie die Arbeit in geeigneter elektronischer Form einreichen.
Die Master-Arbeit soll in der Regel **60 bis 80 Seiten** umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

Bei der Abgabe der Master-Arbeit müssen Sie schriftlich versichern, dass Sie Ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Darüber hinaus ist zu bescheinigen, dass keine Leistungen durch künstliche Intelligenz erzeugt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind (**Selbstständigkeitserklärung**).

Achtung:

Sollten Sie die Masterarbeit im ersten Versuch **nicht bestanden** haben, nehmen Sie VOR der Anmeldung des zweiten Versuchs bitte eine **Studienfachberatung** in Anspruch!
Solange Sie Ihre Masterarbeit bis zum Ende des Semester 31.3. bzw. 30.9. einreichen (und dies Ihre letzte zu erbringende Leistung in dem Studiengang war), brauchen Sie sich nicht für das nächste Semester **zurückmelden**. Sollten Sie diese "Prüfung" nicht bestehen, kann über das Einschreibungswesen in diesem Ausnahmefall eine späte Rückmeldung erfolgen.

9. UA Ruhr (Lehrveranstaltungen RUB, TU Dortmund)

In der Universitätsallianz Ruhr arbeiten die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen seit 2007 strategisch eng zusammen. Mit mehr als 120.000 Studierenden und nahezu 1.300 Professorinnen und Professoren gehört die UA Ruhr zu den größten und leistungsstärksten Wissenschaftsstandorten Deutschlands.
Studierende, die an einer Hochschule der UA Ruhr eingeschrieben sind, können Lehrveranstaltungen aller drei Universitäten belegen, ohne die sonst übliche Zweithörergebühr bezahlen zu müssen. Dies bietet ihnen innerhalb der UA Ruhr interessante Möglichkeiten zur Spezialisierung und Vertiefung. Leistungen, die an einer Partneruniversität erbracht worden sind, können

dank vereinfachter Regelungen leichter anerkannt werden. Über die Anerkennung prüfungsrelevanter Leistungen entscheiden die Fakultäten, an denen der Studienabschluss erworben wird. Auch für internationale Austauschstudierende bedeutet der gemeinsame Studienraum ein ungleich größeres Angebot, da sie Zugang zu allen im Rahmen ihres Studiums wählbaren Lehrveranstaltungen innerhalb der Universitätsallianz erhalten.

Antrag auf Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Rahmen der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr)

Sie können hier allerdings nur Kurse belegen, die Sie an der UDE (in der Psychologie) nicht belegen können. Ein Besuch von Pflichtmodulen Ihres Studiums ist an den anderen Standorten nicht zulässig. Zusätzlich absolvierte Module können als Zusatzfächer auf Ihrem Zeugnis ausgewiesen werden. Erbrachte Prüfungsleistungen gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

10. Auslandsstudium und Auslandspraktikum

Ein Studienaufenthalt im Ausland eröffnet die Möglichkeit, internationale Studienerfahrungen zu sammeln, Sprachkenntnisse zu vertiefen, die eigene interkulturelle Kompetenz zu erweitern sowie Einblicke in die internationale Forschungslandschaft zu erlangen. Zudem erhöhen sich dadurch auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Sowohl Auslandsemester als auch -praktika sind im Rahmen des Studiums an der UDE möglich. Wichtig ist, dass Sie ihren Auslandsaufenthalt frühzeitig (9-12 Monate) planen und vorbereiten. An der UDE stehen Ihnen dabei verschiedene Beratungsangebote zur Seite. Jedes Semester werden außerdem Informationsveranstaltungen zum Thema Auslandsstudium und -praktikum angeboten.

Auslandssemester

Die Fakultät für Bildungswissenschaften der UDE hat mit verschiedenen Universitäten in Europa Kooperationen geschlossen, die es Ihnen ermöglichen, ein oder zwei Semester an einer dieser Universitäten zu studieren, ohne Studiengebühren dafür zahlen zu müssen. Natürlich können Sie auch an einer anderen Universität im Ausland studieren, hierfür fallen jedoch meistens Gebühren an. Für ein Auslandssemester gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Eine Beantragung des Auslands-BAföGs ist möglich und das ERASMUS Programm vergibt für Auslandssemester an Partneruniversitäten Teilstipendien.

Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter: https://www.uni-due.de/biwi/internationales/StudierenimAusland

Auslandspraktikum

Bei Auslandspraktika erfolgt die Praktikumssuche in Eigeninitiative der Studierenden, anders als bei Auslandssemestern gibt es für Praktika im Ausland keine Kooperationen der UDE. Auslandspraktika können jedoch auch durch das ERASMUS Programm finanziell gefördert werden. Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter: https://www.uni-due.de/biwi/internationales/auslandspraktikum

Von der Fakultät für Bildungswissenschaften steht Ihnen Frau Dr. Behravan als **Ansprechpartnerin (Fachkoordinatorin Auslandsaufenthalte)** zur Seite:

Dr. Bita Behravan
Sprechstunde donnerstags 11-12 Uhr
S06 S06 A23
0201 183 4529
bita.behravan@uni-due.de

Im Institut für Psychologie steht Ihnen Frau Dr. Vieth als **Ansprechpartnerin** (Erasmus-Beauftragte) zur Seite:

Dr. Elena Vieth
Sprechstunde mittwochs 11-12 Uhr
S06 S03 B46
0201 183 6349
elena.vieth@uni-due.de

11. Abschlussfeier

Auch wenn dies – gefühlt – noch ein weiter Ferne liegen mag, wird gerade der Abschluss des Studiums für Sie ein ganz besonderer Moment im Leben sein. Um diesen gebührend zu begehen, wird jedes Jahr zumindest eine Abschlussfeier in einem schönen Ambiente (mit Rahmenprogramm, Band…) organisiert. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen! Die Feier wird gemeinsam für die Studiengänge Erziehungswissenschaft, Soziale Arbeit und Psychologie ausgerichtet. Hier sind daher viele helfende Hände vonnöten, damit die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt werden kann und auch für Sie in Zukunft erhalten bleiben kann.

12. Wichtige Informationen und Abkürzungen

ECTS-Punkte (CP)

ECTS-Credits, die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben werden, erfassen den durchschnittlichen, für den Studienerfolg erforderlichen *Workload* (Arbeitsaufwand, d.h. Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von maximal 30 Stunden. Creditpoints (CP) ist eine synonyme Bezeichnung für ECTS. Für ein erfolgreich absolviertes Modul wird die in den Modulhandbüchern angegebene Punktzahl vergeben.
Der M.Sc. Psychologie (AGB) umfasst 120 ECTS (davon 95 ECTS benotet, 25 unbenotet). Auf jedes der vier Semester entfallen dabei ca. 30 ECTS. Wenn Sie im ersten Studienjahr (also in den ersten beiden Semestern) insgesamt weniger als 40 CP erworben haben, müssen Sie an einer fachbezogenen Studienberatung zur Klärung der Hintergründe, Analyse der Möglichkeiten und Verbesserung der Situation teilnehmen.

HISinOne

HISinOne ist eine Campusmanagement-Software der Hochschul-Informations-System GmbH, die u.a. in der Prüfungsverwaltung eingesetzt wird. Sie können und müssen sich über diese Software online für Prüfungen anmelden und im Bedarfsfall wieder abmelden. Sie können hier Ergebnisübersichten und Notenverbuchungen abrufen.

LSF

LSF (DuE Campus) ist eine Web-Anwendung für **L**ehre, **S**tudium und **F**orschung. Sämtliche Nutzer- und Administrationsfunktionen sind über einen Web-Browser zugänglich. Es dient als Studien-informations-, -beratungs- und -planungssystem, so dass verschiedene Nutzerkreise (Studierende, Lehrpersonal, Administratoren, Raumverwalter) bei ihren spezifischen Planungen effektiv unterstützt werden. DuE Campus wird als Portal für Selbstbedienungsfunktionen genutzt. Sie finden in diesem Rahmen auch das **Vorlesungsverzeichnis** als Online-Ansicht. Über diese Anwendung findet auch die Belegung von Lehrveranstaltungen statt.

Moodle

Moodle ist ein freies objektorientiertes Kursmanagementsystem und eine Lernplattform. Die Software bietet die Möglichkeiten zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden. Moodle stellt einen virtuellen Kursraum zur Verfügung und dient in vielen Lehrveranstaltungen dazu, Materialien wie Präsentationen oder bestimmte Dokumente, Bilder und Videos bereitzustellen. Je nach den Ihnen zugewiesenen Rechten besteht auch die Möglichkeit zur Bearbeitung/ Erweiterung der Materialien.

Semester-apparate

In der Regel haben die Dozierenden für Ihre Lehrveranstaltungen (ggf. neben einem Moodle-Kurs) auch einen Semesterapparat eingerichtet. Dieser besteht zum einen als physischer Semesterapparat im Untergeschoss der Universitätsbibliothek (UB). Zum anderen gibt es einen gleichnamigen Online-Apparat (eine Übersicht finden Sie hier: https://semapp.uni-due.de), bei dem Sie zumeist auch Materialien vorfinden werden, die Sie herunterladen können (einzelne Aufsätze, Buchkapitel oder Präsentationen). Den Zugangsschlüssel erhalten Sie von Ihrem Dozenten.

Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt jedes Semester durch Zahlung der erforderlichen Beiträge innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist. Die Rückmeldefrist für die jeweiligen Semester finden Sie hier: https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/rueckmeldungsfristen.php
Bezüglich der Rückmeldetermine erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung!
Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Beitrag spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Frist bei der Hochschule eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen an den SB-Stationen und zu Hause möglich.

Self-Care-Portal

Mit diesem Portal (https://benutzerverwaltung.uni-due.de/portal/) stehen Ihnen einige Administrationsmöglichkeiten für Ihre Unikennung zu Verfügung. Sie können z.B.

- Ihr Passwort wechseln,
- die Zugriffsrechte für Ihren WWW-Homebereich setzen,
- Einstellungen Ihrer Kennung abfragen.

Studierende, die bei der Einschreibung eine Kennung und ein Passwort mitgeteilt bekommen haben, können hier diese Kennung freischalten, indem ein neues Passwort gewählt wird. Dabei wird auch endgültig die E-Mail-Adresse vergeben.

Semesterticket und Campus-App *myUDE*

Nach der Immatrikulation und Zahlung des Sozial- und Studierendenschaftsbeitrages (bitte mindestens drei Werktage einkalkulieren) steht Ihnen das Semesterticket (VRR/NRW) zu. Informationen zum Geltungsbereich, Fahrplänen etc. finden Sie auf den Internetseiten des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.
Ab sofort bietet die UDE an, dass Sie sich die Fahrtberechtigung (VRR und NRW-Ticket) über die Campus-App myUDE (https://www.uni-due.de/myude) auf Ihr Smartphone laden können (über diese App können Sie zugleich auf Campuspläne, die Speise-

pläne der Mensa, Ihr Konto bei der Universitätsbibliothek usw. zurückgreifen). Zusätzlich/alternativ wird Ihnen auch ein PDF-Dokument angeboten, das Sie sich vorab ausdrucken und bei Bedarf (z.B. bei Ausfall des Handys) als Fahrtberechtigung vorzeigen können.
Hierzu loggen Sie sich mit Ihrer Kennung für das Semesterticket unter: https://vrr.tickeos.de/index.php/tickets/ticket ein und wählen das entsprechende Ticket aus. Dann können Sie dieses über die Druckfunktion Ihres Browsers/PDF-Readers ausdrucken.
Falls Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ausweis ein integriertes Semesterticket hat, können Sie dieses im Sekretariat des AStA mit einem Lesegerät prüfen lassen (www.asta-due.de/service/sekretariat).

Shuttlebus

Schnell und bequem von Campus zu Campus: Studierende und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen können mit einer Sonderbuslinie innerhalb von 20 Minuten kostenlos zwischen den beiden Standorten pendeln. Die Busse sind barrierefrei und bieten Sitzplätze für 40 Personen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Beim Einsteigen muss der Studierendenausweis vorgezeigt werden.

- Fahrt von Essen nach Duisburg: Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Hörsaalzentrum Altes Audimax S04) zwischen 7:34 Uhr und 16:34 Uhr stündlich jeweils um 34
- Fahrt von Duisburg nach Essen: Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Lotharstraße) zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr stündlich jeweils um 30 ab.

Studierendenausweis und Chipkarte

Alle Studierenden erhalten einen Studierendenausweis, der für die Dauer des Studiums gültig ist und nach der Einschreibung per Post zugesandt wird. Auf der Karte befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung "Studierendenausweis" der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weitere personenbezogene Daten werden nicht auf dem Chip gespeichert. Der Studierendenausweis ist gleichzeitig auch als Bibliotheksausweis und Mensakarte mit Bezahlfunktion zu nutzen.
Der Ausweis ermöglicht die Nutzung der Selbstbedienungsstationen (Druck von Studienbescheinigungen, Eingabe von Adressänderungen, Druck von Überweisungsträgern). Zusammen mit dem Studierendenausweis erhalten Sie eine vom ZIM (Zentrum für Informations- und Mediendienste) vergebene Kennung, mit der Sie sich dort einloggen können. Der Studierendenausweis ist durch eine 4-stellige PIN geschützt, welche Sie selbst vergeben und jederzeit ändern können.
Die Nutzung der übrigen Funktionen des Studierendenausweises ist erst dann zulässig, wenn alle Beträge für das entsprechende Semester bezahlt sind. Bei Verlust oder Beschädigung kann ein neuer Ausweis im Bereich Einschreibungswesen (Frau Naber; T03 R00 Büro 5)

während der Öffnungszeiten beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass mit der Erstellung eines neuen Ausweises der alte Ausweis + Semesterticket seine Gültigkeit verliert! Für den neuen Ausweis wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausweises per Überweisung zu zahlen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Ausweis gegen einen neuen Ausweis bei den o. g. Mitarbeitern im Bereich Einschreibungswesen eingetauscht. Der neue Ausweis ist kostenlos und kann sofort mitgenommen werden. Ein eventuell vorhandenes Guthaben müssen Sie sich vorher an der Mensa- oder Cafeteria-Kasse auszahlen lassen!

13. Informationen zu den Anlagen

13.1 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch (Anlage 2) definiert die Struktur und Leistungsanforderungen der Module des Studiengangs „M. Sc. Psychologie". Es gibt Ihnen Auskunft darüber, welche Kompetenzen Sie nach Abschluss der Module erworben haben, wie hoch die Arbeitszeit und die verbuchten Creditpoints sind und welche Prüfungsform zu absolvieren und zu bestehen ist, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

13.2 Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan)

Die rechtsverbindliche Prüfungsordnung (Anlage 3) legt die Rahmenbedingungen für den Studiengang „M. Sc. Psychologie" fest. Weiterhin regelt sie sowohl Studienziele/-ablauf, den zu verleihenden akademischen Grad und beinhaltet auch wichtige Auskünfte zur Regelstudienzeit, Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie andere notwendige Informationen. Der Studienverlaufsplan bietet Ihnen einen Gesamtüberblick über alle zu absolvierenden Module des Studiengangs. Anhand dieses Plans können Sie Ihre Stundenpläne für jedes Semester gestalten. Halten Sie sich an den Studienverlaufsplan, wird sichergestellt, dass Sie das Studium in der Regelstudienzeit (vier Semester) studieren können und Sie vermeiden weiterhin mögliche Überschneidungen von Prüfungen jeglicher Art.

13.3 Stundenplanempfehlung

Abschließend finden Sie auch einen unverbindlich empfohlenen Stundenplan, der die Vorgaben des Studienverlaufsplans berücksichtigt. Hier sind alle für das erste Semester angedachten Lehrveranstaltungen, die Dozierenden, Räume und Zeiten vermerkt. Damit Sie Ihr Studium unproblematisch durchlaufen können, wäre es sehr ratsam, sich an den Studienverlaufsplan, der dieser Empfehlung zugrunde liegt, zu halten.

Modulhandbuch
Master of Science (M.Sc.)
Psychologie

mit Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung

Fakultät für Bildungswissenschaften
Universität Duisburg-Essen

Stand
05.12.2022

Modul 1:
Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
5 SWS	300 (75 P / 225 S)	10	1 + 2	2 Semester

Lehrveranstaltungen	Präsenzzeit	Selbststudium
Projektseminar: Aktuelle Forschungsthemen und Methodik (Differentielle/Entwicklungs-/Interkulturelle/Sozialpsychologie): 1. FS	2 SWS (30 h)	120 h
Projektseminar: Empirische Umsetzung eines Forschungsprojekts (Differentielle/Entwicklungs-/Interkulturelle/Sozialpsychologie): 2. FS	3 SWS (45 h)	105 h

Prüfungsleistungen

- Schriftlicher Bericht über die **Kompetenzen/Lernergebnisse** des Moduls oder
- Mündliche Prüfung über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet

Inhalte

- Vertiefung zentraler Konzepte, Theorien, Forschungsparadigmen und Methoden und Diskussion aktueller Forschungsbefunde aus der Differentiellen, Entwicklung-, Interkulturellen oder Sozialpsychologie (Projektseminar 1). Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen wahlweise in folgenden Bereichen:
    - Persönlichkeitspsychologische Resilienzfaktoren mit Bezug zu gesundheitsrelevantem Verhalten im beruflichen Kontext oder
    - Ausgewählte entwicklungspsychologische Perspektiven auf Arbeit, Gesundheit oder Bildung (z.B. Entwicklung von Gerechtigkeit, Motivation, Emotion, Gesundheitsverhalten) oder
    - Akkulturations- und Bildungsprozesse im Kontext gesellschaftlicher Heterogenität mit Schwerpunkt auf Gesundheit und Arbeitsleistung oder
    - Ausgewählte sozialpsychologische Perspektiven auf Arbeit, Gesundheit oder Bildung (z.B. Geschlecht, Selbst, Sozialer Einfluss)
- Ein eigenes Forschungsprojekt wird im Rahmen des gewählten inhaltlichen Schwerpunkts und aufbauend auf Projektseminar 1 in Kleingruppen entwickelt, empirisch umgesetzt, ausgewertet und anschließend vorgestellt (Projektseminar 2).

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden erwerben Einblicke in aktuelle Forschungsthemen im Bereich Differentielle, Entwicklungs-, Interkulturelle oder Sozialpsychologie sowie vertieftes Wissen zu einem dieser Themen.
- Sie erwerben ferner Kompetenzen im Bereich der Theorieentwicklung, Entwicklung von Forschungsdesigns, Operationalisierung theoretischer Konstrukte, der Rekrutierung von Studienteilnehmenden, und der Durchführung psychologischer Studien.
- Sie lernen, die dabei gewonnenen Daten selbständig auszuwerten und das Aufbereiten der Ergebnisse für verschiedene wissenschaftliche Formate (z. B. Poster, Vortrag, Bericht).

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Vorstellung der Gruppenleistung auf gemeinsamem Posterkongress, oder Referat oder Portfolio oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	10 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Modulbeauftragte	Jugert, Lüdmann, Roth, Steins
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“ und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Modul 2:
Verhältnisbezogene Organisationale Interventionen

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
6 SWS	360 (90 P / 270 S)	12	1 + 2	2 Semester

Lehrveranstaltungen	Präsenz-zeit	Selbst-studium
Seminar: Verhältnisbezogene organisationale Interventionskonzepte: 1. FS	2 SWS (30 h)	90 h
Seminar: Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention (Teil 1): 1. FS	2 SWS (30 h)	90 h
Seminar: Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention (Teil 2): 2. FS	2 SWS (30 h)	90 h

Prüfungsleistungen

- Projektbericht

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%) beim Projektseminar, Projektbericht als bestanden bewertet

Inhalte

- Im „Seminar“ vertiefen die Studierenden ihr Wissen zu Ansatzpunkten, Konzepten und Bewertungskriterien verhältnisbezogener organisationaler Interventionen. Einen Schwerpunkt werden dabei Arbeitsgestaltungs- und Organisationsentwicklung-Ansätze bilden, die für die für die praktische Umsetzung eines ganzheitlichen betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie von Maßnahmen des Arbeitsschutzes relevant sind (Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung).
- Im „Projekt-Seminar“ werden die Studierenden in Kleingruppen über zwei Semester ein praxisbezogenes Interventionskonzept mit aktuellem Themen-Bezug erarbeiten.

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden können psychologische Theorien und evidenzbasierte Methoden der Arbeits- und Organisationsgestaltung zur praktischen Gestaltung menschengerechter und gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen einsetzen.
- Sie können spezifische Bedarfe von Betrieben erfassen und diese bei der Entwicklung von organisationalen Veränderungsprozessen berücksichtigen.
- Sie kennen die spezifischen Herausforderungen bei der praktischen Implementierung organisationaler Interventionen und geeignete Lösungsansätze.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Vorstellung der Gruppenleistung auf gemeinsamem Posterkongress, oder Referat oder Portfolio oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	12 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Modulbeauftragte	Müller
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“

Modul 3:
Forschungsmethoden und Evaluation

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
6 SWS	300 (90 P / 210 S)	10	1	1 Semester

Lehrveranstaltungen	**Präsenz-zeit**	**Selbst-studium**
Seminar: Evaluation und Forschungsmethoden	2 SWS (30 h)	70 h
Seminar: Computergestützte Datenanalyse	2 SWS (30 h)	70 h
Seminar: Anwendungsaspekte	2 SWS (30 h)	70 h

Prüfungsleistungen

- Klausur über die **Kompetenzen/Lernergebnisse** des Moduls

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet

Inhalte

Die Veranstaltungen decken die Wissensbereiche der Forschungsmethoden und der Evaluation ab. Konkret werden im Seminar ‚Evaluation und Forschungsmethoden' Forschungsdesigns und multivariate Analysemethoden und deren messtheoretische Grundlagen vermittelt. Im Seminar ‚Computergestützte Datenanalyse' werden ihre rechnerische Umsetzung und die Interpretation der Ergebnisse praktisch eingeübt. Im Seminar ‚Anwendungsaspekte' werden ausgewählte Inhalte vertiefend besprochen und diskutiert. Unter anderem sollen folgende Themen und Methoden vermittelt werden: Forschungsdesigns in der Grundlagen- und angewandten Forschung, Kontrolle von Störfaktoren und Konfundierungen, Regressionsmethoden und Pfadanalysen, Mediation und Moderation, Mehrebenanalysen und hierarchische Modelle, Metaanalysen und Metaevaluation. Inhaltlich werden die Methoden an einschlägigen Forschungsstudien aus der Psychotherapieforschung und verwandten Inhaltsbereichen beispielhaft veranschaulicht.

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden sollen multivariate Forschungsdesigns verstehen, die entsprechenden Analysen praktisch durchführen und deren Ergebnisse interpretieren können. Sie sollen ihre Aussagekraft und Grenzen einschätzen können und die Relevanz von Qualitätssicherung von Interventionen und evidenzbasierter Anwendung verstehen. Sie werden befähigt, selbständig Studien u.a. zur Neu- und Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder angrenzenden Forschungsbereichen durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Befunde der Grundlagenforschung wie auch der Evaluation und angewandten Forschung beurteilen und für psychologische und psychotherapeutische Anwendungen wie Diagnostik, Intervention und Beratung nutzen zu können.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	10 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte	Schmitz
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung" und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie"

Modul 4: Nebenfachmodul				
Lehrangebot offen	Workload 300	Credits 10	Studiensemester divers	Dauer divers
Inhalte: • Theorien, Modelle, Befunde anderer (nicht-psychologischer) universitärer Disziplinen • Es muss sich um nicht-psychologische Inhalte handeln (Lehrveranstaltungen der Psychologie in anderen Studienfächern können nicht berücksichtigt werden).				
Lernergebnisse/Kompetenzen: • Kompetenzen in nicht-psychologischen Themenfeldern • Erweiterung und (interdisplinäre) Vernetzung des erworbenen Wissens				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits • Je nach den Bestimmungen des Nebenfaches				

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Stellenwert der Note für die End-note	unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Je nach Studienangebot der jeweiligen Studienrichtungen
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“

Modul 5:
Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
3 SWS	150 (60 P / 90 S)	5	2	1 Semester

Lehrveranstaltungen	Präsenz-zeit	Selbst-studium
Vorlesung: Testen und Entscheiden	2 SWS (30 h)	45 h
Seminar: Neuere Verfahren der Testkonstruktion	2 SWS (30 h)	45 h

Prüfungsleistungen

- Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet

Inhalte

Studierende sollen den Einsatz und Stellenwert psychodiagnostischer Verfahren im diagnostischen Prozess verstehen. Dafür erlernen sie in der Vorlesung ‚Testen und Entscheiden' psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten. Begleitend werden im Methodentraining ‚Neuere Verfahren der Testkonstruktion' die Themen vertieft, die Analysemethoden praktisch eingeübt und die Ergebnisse interpretiert. Spezifisch werden klassische und neuere psychometrische Ansätze wie beispielsweise CFA- und SEM-Methoden durchgenommen, einschließlich Messinvarianz und Veränderungsmessung. Zudem werden IRT-Ansätze, adaptives Testen und Kompetenzmodellierung besprochen. Stärken und Grenzen der Methoden werden erörtert, und der Einsatz von entsprechend konstruierten Instrumenten in der Forschung sowie für die angewandte Individualdiagnostik diskutiert.

Lernergebnisse/Kompetenzen

Studierende kennen klassische und neuere psychometrische Messmodelle und können deren Stärken und Grenzen einschätzen. Sie können Testverfahren mit Hilfe dieser Methoden eigenständig erstellen und bei publizierten Verfahren deren Eignung für die Individualdiagnostik in typischen Anwendungsgebieten sowie in der Forschung beurteilen. Insbesondere sind sie sensibilisiert für Fehler und Spezifitäten von Verfahren und können geeignete Maßnahmen ergreifen.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	5 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte	Schmitz
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung" und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie"

Modul 6:
Lernen und Leisten in Bildungskontexten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
6 SWS	360 (90 P / 270 S)	12	2 + 3	2 Semester

Lehrveranstaltungen		Präsenz-zeit	Selbst-studium
Seminar:	Kognitionspsychologische Zugänge zu Lernen und Leisten – Grundlagen und Anwendungen: 2. FS	2 SWS (30 h)	60 h
Seminar:	Educational Neuroscience – Zwischen neurowissenschaftlicher Grundlagenforschung und schulischer Praxis: 2. FS	2 SWS (30 h)	60 h
Projektseminar:	Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts (3. FS)	2 SWS (30 h)	150 h

Prüfungsleistungen

- Forschungsbericht im Projektseminar

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%) beim Projektseminar, Forschungsbericht als bestanden bewertet

Inhalte

- Kognitionspsychologische und neuro-kognitive Ansätze zu grundlegenden Prozessen des Lernens und der Performanz (z.B. Aufmerksamkeit, Exekutive Funktionen, Selbstregulation).
- Phänomene gelingenden und gestörten Lernens (z.B. Konzentration, mind wandering, Langeweile, Multitasking, Lernstörungen)
- Aktuelle Ansätze zur Optimierung von Lernprozessen (z.B. Entwicklung von Aufmerksamkeit und exekutiver Kontrolle, Zweitspracherwerb, Schriftspracherwerb, numerisch-mathematische Entwicklung, motivationale und volitionale Determinanten von Lernen und Leistung)
- Ein eigenes Forschungs- oder Entwicklungsprojekt wird geplant und seine Durchführung begleitet.

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über kognitive und neurokognitive Grundlagen von Lernprozessen und Performanz.
- Die Studierenden kennen aktuelle Zugänge zu Forschung und Entwicklung im Themenschwerpunkt (z.B. Educational Neuroscience).
- Sie können ihr erworbenes Wissen auf konkrete Lehr-Lernkontexte übertragen und Fragestellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte ableiten.
- Sie sind in der Lage, ein thematisch einschlägiges Forschungs- oder Entwicklungsprojekt zu planen, umzusetzen und die Ergebnisse zu interpretieren und zu dokumentieren.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	12 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Modulbeauftragte	Heine, von Stockhausen
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“

Modul 7: Berufspraktikum

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
--	450 (Praktikum)	15	2 + 3	2 Semester

Inhalte:

- Erfahrungen und aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Bescheinigung des betreuenden Psychologen/der betreuenden Psychologin (Dipl.-Psych. oder M. Sc.) über das absolvierte Praktikum
- Praktikumsbericht (10 bis 15 Seiten, inkl. Literatur) und Präsentation

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Stellenwert der Note für die Endnote	unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulbeauftragte	XXX (Praktikumsbeauftragte/r des Instituts für Psychologie)
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“

Modul 8:
Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
3 SWS	150 (45 P / 105 S)	5	3	1 Semester

Lehrveranstaltungen	Präsenz-zeit	Selbst-studium
Seminar: Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung	2 SWS (30 h)	70 h
Methodentraining: Gutachtenerstellung und -präsentation	1 SWS (15 h)	35 h

Prüfungsleistungen

- Anfertigung und Vorstellung eines psychologischen Gutachtens unter Supervision

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet

Inhalte

Im Seminar ‚Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung' werden die Rahmenbedingungen und Zielsetzung der psychologischen Begutachtung auch mit Bezug auf die Psychotherapie vermittelt. Im Methodentraining ‚Gutachtenerstellung und -präsentation' nehmen Studierende jeweils eine Einzelfallbegutachtung vor und erstellen und präsentieren ein Gutachten. Thematisch bearbeiten und bewerten die Studierenden gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen. Ferner werden die Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten gelegt. Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung werden besprochen. Darüber hinaus sollen die Studierenden den angemessenen Einsatz diagnostischer Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie von ungünstigen Behandlungsverläufen erlernen.

Lernergebnisse/Kompetenzen

Studierende sind in der Lage, eine psychologische/ psychotherapeutische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren. Das beinhaltet die Auswahl diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gutachterlichen Fragestellung sowie von wissenschaftlichen Kriterien. Dabei sollen Merkmale der zu begutachtenden Person wie Lebensalter, Persönlichkeitsmerkmale, der emotionale und intellektuelle Entwicklungsstand, das soziale Umfeld, sowie eine situationsangemessene Anwendung beachtet werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, diagnostische Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und diese zu interpretieren. Das beinhaltet auch die systematische Beurteilung von Verlaufs- und Veränderungsprozessen. Sie können diagnostische Prozesse und Ergebnisse kritisch hinterfragen, erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Sie können selbst Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung erstellen, können diese einem Fachkollegium vorstellen und sind in der Lage, ihre Entscheidungen sachgerecht zu begründen.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	5 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte	Schmitz
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung" und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie"

Modul 9:
Ausgewählte Anwendungsaspekte in Arbeit, Bildung und Gesundheit

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
6 SWS	330 (90P / 240 S)	11	3	1 Semester

Lehrveranstaltungen		Selbst-studium
Seminar: Verhaltensbezogene Präventions- und Interventionskonzepte in den Anwendungsbereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit	2 SWS (30 h)	70 h
Seminar: E-Health – Digitale Gesundheitsanwendungen	2 SWS (30 h)	70 h
Projektseminar: Planung und Durchführung einer verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahme	2 SWS (30 h)	100 h

Prüfungsleistungen

- Hausarbeit im Projektseminar

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%) beim Projektseminar; Hausarbeit als bestanden bewertet

Inhalte

- Vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse zu Anwendungsbedingungen und Effektivität werden verhaltensbezogene Präventions- und Interventionskonzepte der pädagogischen Psychologie sowie der Arbeits- und Gesundheitspsychologie (z.B. Stressprävention und Gesundheitsförderung (Gesunde Ernährung, Physische Aktivität, Alkohol und Nikotinkonsum) in unterschiedlichen Altersgruppen (Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche) als auch in verschiedenen Kontexten (z.B. Arbeitskontext, Umfeld Schule) praxisorientiert erarbeitet.
- Das Handlungsfeld digitaler Gesundheitsanwendungen/E-Health-Programme wird mit Blick auf seine Chancen und Limitationen erarbeitet und kritisch reflektiert.
- Planung, Durchführung und Evaluation einer verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahme mit Hilfe des Intervention Mapping Approach: Die Studierenden werden bei der Diagnostik, Planung und Durchführung einer Präventionsmaßnahme in Präsenz oder als Online-Angebot begleitet.

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Studierende haben vertiefte Kenntnisse über theoretische und methodische Grundlagen sowie Forschungsergebnisse und praxisnahe Umsetzungskonzepte aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention in verschiedenen psychologischen Anwendungsfeldern (Arbeit, Bildung, Gesundheit)
- Studierende lernen exemplarisch verhaltensbezogene Präventionsprogramme und Elemente von Gesundheitsförderungsprogrammen kennen und eignen sich erste praktische Handlungskompetenzen an.
- Sie lernen Möglichkeiten und Grenzen von verhaltensbezogener Prävention in verschiedenen Formaten (Einzel- oder Gruppensetting, Präsenzformat vs. digitale Gesundheitsanwendung) und Anwendungsfeldern einzuschätzen.
- Sie sind in der Lage, einen verhaltensbezogenen Präventionsansatz auf Basis des Intervention Mapping Approachs zu entwickeln, anzuwenden und angemessen zu evaluieren.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung: Beteiligung an der Planung und Durchführung eines verhaltensbezogenen Präventionsmoduls. Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	11 von 95 CP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte	Bellingrath
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“

Modul 10: Masterarbeit				
Lehrangebot --	Workload 900 (S)	Credits 30	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Vergabe von Credits • Masterarbeit (benotet)				
Inhalte • Planung, Durchführung und Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung und Erstellung einer Masterarbeit				
Lernergebnisse/Kompetenzen • Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.				
Teilnahmevoraussetzungen	Erwerb von mind. 60 ECTS; erfolgreicher Abschluss von Modul 1			
Stellenwert der Note für die Endnote	30 von 95 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Institutsleitung des Instituts für Psychologie			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung an der Universität Duisburg-Essen

Vom 05. Juni 2023

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 383 / Nr. 66)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

§ 4 Mastergrad

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

§ 5a Fachstudienberatung

§ 6 Lehr-/Lernformen

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

§ 8 Studienumfang

§ 8a Berufspraktische Tätigkeiten

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

§ 12 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

§ 13 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

§ 14 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ 15 Mündliche Prüfungen

§ 16 Klausurarbeiten

§ 17 Weitere Prüfungsformen

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

§ 24 Modulnoten

§ 25 Bildung der Gesamtnote

§ 26 Zusatzprüfungen

§ 27 Zeugnis und Diploma Supplement

§ 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

§ 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

§ 32 Übergangsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich, Modulhandbuch

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Diese Ordnung regelt insbesondere:

a. die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen,

b. das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,

c. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,

d. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,

e. die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,

f. die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten berufspraktischen Studienphasen,

g. die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 2 Buchstaben c, e, f, g sind als tabellarische Übersicht angefügt.

(3) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Bildungswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung ist der Nachweis

- eines Studienabschlusses im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines Studienabschlusses im Bachelorstudiengang Psychologie, der den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 448) in ihren jeweils gültigen Fassungen entspricht oder
- eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber insbesondere die folgenden Kenntnisse nachweisen:

- Kenntnisse in Methoden der Psychologie und Statistik im Umfang von mindestens 15 Credits,
- Empiriepraktikum im Umfang von mindestens fünf Credits,
- Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik inklusive Testtheorie im Umfang von mindestens zwölf Credits,
- Kenntnisse in den folgenden fünf Grundlagenbereichen (mit insgesamt mindestens 40 Credits):
  - Allgemeine Psychologie
  - Biologische Psychologie
  - Persönlichkeitspsychologie
  - Entwicklungspsychologie
  - Sozialpsychologie,
- Kenntnisse in Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogischer Psychologie im Umfang von jeweils sechs Credits.

(3) Abweichend von den Abs. 1 bis 2 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.

(4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Das Masterstudium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

In einem höheren Fachsemester kann das Masterstudium sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Masterstudiengänge dienen der forschungs- oder anwendungsorientierten fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen

fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in der Lage ist, im Bereich der Psychologie selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten auszuüben sowie auf wissenschaftlicher Grundlage evidenzbasiert praktisch zu arbeiten. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlaubt ihre entwickelte Kompetenz zu eigener Forschungsarbeit und zur kritischen Rezeption empirischer Befunde, selbst wissenschaftliche Entwicklungen in der Psychologie voranzutreiben und laufend Anschluss an innovative, wissenschaftlich begründete und empirische Entwicklungstrends zu halten.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung qualifiziert somit für Berufe mit selbstständigen diagnostischen, beratenden und interventionsorientierten Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung sowie in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie. Gleichzeitig qualifiziert das Studium umfassend für Tätigkeiten in der sozialwissenschaftlichen, psychologischen, neurowissenschaftlichen und epidemiologischen Forschung.

Weiterhin qualifiziert das Studium zur Lehrtätigkeit in fachlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, vor allem in psychologischen und neurowissenschaftlichen Fächern. Zu möglichen Berufsfeldern gehören Tätigkeiten im Personalwesen, in der Gesundheitsversorgung, -erziehung und -beratung, im Schulwesen sowie Beratungstätigkeiten im Erziehungs- und arbeits-, betriebs- und organisationspsychologischen Bereich sowie im Bereich von Umfragen und Marktforschung.

§ 4
Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 5
Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung hat in der generellen Regelstudienzeit nach Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 5a
Fachstudienberatung

Die Fakultät für Bildungswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 6
Lehr-/Lernformen

(1) Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

a) Vorlesung

b) Übung

c) Seminar

d) Praktikum

e) Methodentraining

f) Projektseminar

g) Selbststudium.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regelmäßig vorgestellt und reflektiert.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung gilt in folgenden Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung:

Modul 1: Projektseminar Aktuelle Forschungsthemen und Methodik (Differentielle/ Entwicklungs-/Interkulturelle/ Sozialpsychologie)

Modul 1: Projektseminar „Empirische Umsetzung eines Forschungsprojekts (Differentielle/Entwicklung/ Interkulturelle/Sozialpsychologie)“

Modul 2: Projektseminar „Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention“

Modul 3: Seminar „Evaluation und Forschungsmethoden“

Modul 3: Seminar „Computergestützte Datenanalyse“

Modul 3: Seminar „Anwendungsaspekte“

Modul 5: Vorlesung „Testen und Entscheiden“

Modul 5: Methodentraining „Neuere Verfahren der Testkonstruktion“

Modul 6: Projektseminar "Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts"

Modul 8: Seminar „Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung“

Modul 8: Methodentraining „Gutachtenerstellung und - präsentation“

Modul 9: Projektseminar: „Planung und Durchführung einer verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahme

Anwesenheitspflicht ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der vorgenannten Lehrveranstaltungen bei maximal 20% Fehlzeit pro Semester.

§ 7
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 22 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zu Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen kann nur zugelassen werden, wer auch zu der Lehrveranstaltung zugelassen ist.

§ 8
Studienumfang

(1) Das Masterstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits.

b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 8a
Berufspraktische Tätigkeiten

(1) Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 420 Stunden Praktikum sowie 30 Stunden für die Anfertigung eines Berichts (450 Stunden Workload) zu absolvieren.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit wird durch einen Bericht der oder des Studierenden und eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtungen über die berufspraktische Tätigkeit (Praktikumsnachweis) dokumentiert.

(3) Das Praktikum muss in einem psychologischen Tätigkeitsbereich stattfinden und hinreichend betreut werden. Die Betreuung muss durch eine Psychologin oder einen Psychologen (Dipl.-Psych. oder M.Sc. in Psychologie) stattfinden.

(4) Das Praktikum kann in Teilzeit absolviert werden. Dabei ist das Minimum auf eine 20%-Stelle festgelegt (mindestens acht Stunden pro Woche).

(5) Das Praktikumspensum kann in maximal zwei Teilen bzw. zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden. Im Regelfall müssen beide Teile jeweils mindestens 180 Stunden umfassen.

(6) Bei einem Forschungspraktikum werden maximal 120 Stunden anerkannt. Der zweite Teil des Praktikums muss in anwendungspraktischer Tätigkeit absolviert werden.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über

die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 10
Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Abs. 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Abs. 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des §°63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 11
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 12
Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,

b) sich gemäß § 14 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und

c) über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,

b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 13
Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Modulprüfungen können insgesamt oder teilweise in englischer Sprache oder in einer anderen Fremdsprache abgenommen werden.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet. Praktika und Leistungen im Nebenfachmodul bleiben unbenotet.

(6) Die Modulprüfungen können

a) als mündliche Prüfung,

b) schriftlich als Klausurarbeit,

c) als Hausarbeit oder Protokoll,

d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,

e) als Portfolioprüfung,

f) als experimentelle Arbeit,

g) als sonstige Prüfungsform (nach Bestimmung der fachspezifischen Prüfungsordnung) oder

h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Prüfungsformen der Module sind in dieser Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 14
Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 15 und 16 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden

(Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 17 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15
Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 16
Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von maximal 90 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 23 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17
Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 15 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 16 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 18 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 18
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang in der Regel abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 60 ECTS-Credits erworben und das Modul 1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der zuständigen Fakultät gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird als Individualarbeit angefertigt.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 23 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „nicht ausreichend“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.

§ 19
Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine

weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach dieser Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 18 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 21 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.

Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 21
Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz

1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 22
Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 19 nicht mehr möglich ist.

Das endgültige Nichtbestehen einzelner Wahlpflichtmodule führt nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 ausgeschöpft sind.

§ 24

Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt. Jede zugeordnete Leistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ist das relative Gewicht der Teilleistung anzugeben.

§ 25
Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

§ 26
Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

§ 27
Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 26,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote “sehr gut”, “gut”, “befriedigend” oder “ausreichend” abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung.

§ 28
Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 29
Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 31
Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 32
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung an der Universität Duisburg-Essen eigeschrieben sind.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie vor dem 01.10.2023 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 04.08.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 21 / Nr. 3), beenden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2026.

Dabei gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Lehrveranstaltungen werden letztmalig im Wintersemester 2023/2024 angeboten.

b) Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen sind letztmalig im Sommersemester 2026 möglich.

c) Das Ablegen der Masterarbeit einschließlich eines etwaigen Wiederholungsversuchs ist letztmalig im Sommersemester 2026 möglich.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

§ 33
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 04.08.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), außer Kraft. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.06. und 14.09.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1

Studienplan für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
1. Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung	1/1 (P)	10	1	Aktuelle Forschungsthemen und Methodik (Differentielle/ Entwicklung/Interkulturelle/Sozialpsychologie)	1/1 (P)	Projektseminar	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Bericht oder mündliche Prüfung
			2	Empirische Umsetzung eines Forschungsprojekts (Differentielle/ Entwicklung/Interkulturelle/Sozialpsychologie)	1/1 (P)	Projektseminar	3			
2. Verhältnisbezogene organisationale Interventionen	1/1 (P)	12	1	Verhältnisbezogene organisationale Interventionskonzepte	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit im Projektseminar und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Projektbericht
			1	Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention (Teil 1)	1/1 (P)	Seminar	2			
			2	Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention (Teil 2)	1/1 (P)	Seminar	2			

3. Forschungsmethoden und Evaluation	1/1 (P)	10	1	Evaluation und Forschungsmethoden	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Klausur
				Computergestützte Datenanalyse	1/1 (P)	Seminar	2			
				Anwendungsaspekte	1/1 (P)	Seminar	2			
4. Nebenfachmodul	1/1 (WP)	10	1	LV im Umfang von 10 CP	1/1 (WP)	Vorlesung / Seminar	variiert	keine		variiert
5. Psychologische Diagnostik	1/1 (P)	5	2	Testen und Entscheiden	1/1 (P)	Vorlesung	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Klausur
				Neuere Verfahren der Testkonstruktion	1/1 (P)	Seminar	2			
6. Lernen und Leisten in Bildungskontexten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive	1/1 (P)	12	2	Kognitionspsychologische Zugänge zu Lernen und Leisten – Grundlagen und Anwendungen	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit im Projektseminar und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Forschungsbericht
			2	Educational Neuroscience – Zwischen neurowissenschaftlicher Grundlagenforschung und schulischer Praxis	1/1 (P)	Seminar	2			
			3	Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts	1/1 (P)	Projektseminar	2			

7. Berufspraktikum	1/1 (P)	15	2+3		1/1 (P)			keine		
8. Psychologische Begutachtung	1/1 (P)	5	3	Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Gutachten
				Gutachtenerstellung und -präsentation	1/1 (P)	Methodentraining	1			
9. Ausgewählte Anwendungsaspekte in Arbeit, Bildung und Gesundheit	1/1 (P)	11	3	Verhaltensbezogene Präventions- und Interventionskonzepte in den Anwendungsbereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit im Projektseminar und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Hausarbeit
				E-Health – Digitale Gesundheitsanwendungen	1/1 (P)	Seminar	2			
				Planung und Durchführung einer verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahme	1/1 (P)	Projektseminar	2			
10. Masterarbeit	1/1 (P)	30	4		1/1 (P)			Erwerb von mind. 60 Credits sowie Abschluss von Modul 1		Masterarbeit

Anlage 2: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung

Die Studierenden erwerben Einblicke in aktuelle Forschungsthemen im Bereich Differentielle, Entwicklungs-, Interkulturelle oder Sozialpsychologie sowie vertieftes Wissen zu einem dieser Themen.

Sie erwerben ferner Kompetenzen im Bereich der Theorieentwicklung, Entwicklung von Forschungsdesigns, Operationalisierung theoretischer Konstrukte, der Rekrutierung von Studienteilnehmenden, und der Durchführung psychologischer Studien.

Sie lernen, die dabei gewonnenen Daten selbständig auszuwerten und das Aufbereiten der Ergebnisse für verschiedene wissenschaftliche Formate (z. B. Poster, Vortrag, Bericht).

Modul 2: Verhältnisbezogene Organisationale Interventionen

Die Studierenden können psychologische Theorien und evidenzbasierte Methoden der Arbeits- und Organisationsgestaltung zur praktischen Gestaltung menschengerechter und gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen einsetzen.

Sie können spezifische Bedarfe von Betrieben erfassen und diese bei der Entwicklung von organisationalen Veränderungsprozessen berücksichtigen.

Sie kennen die spezifischen Herausforderungen bei der praktischen Implementierung organisationaler Interventionen und geeignete Lösungsansätze.

Modul 3: Forschungsmethoden und Evaluation

Die Studierenden sollen multivariate Forschungsdesigns verstehen, die entsprechenden Analysen praktisch durchführen und deren Ergebnisse interpretieren können. Sie sollen ihre Aussagekraft und Grenzen einschätzen können und die Relevanz von Qualitätssicherung von Interventionen und evidenzbasierter Anwendung verstehen. Sie werden befähigt, selbständig Studien u.a. zur Neu- und Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder angrenzenden Forschungsbereichen durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Befunde der Grundlagenforschung wie auch der Evaluation und angewandten Forschung beurteilen und für psychologische und psychotherapeutische Anwendungen wie Diagnostik, Intervention und Beratung nutzen zu können.

Modul 4: Nebenfachmodul

Die Inhalte und Qualifikationsziele werden durch das jeweils studierte Fach vorgegeben.

Modul 5: Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden

Studierende kennen klassische und neuere psychometrische Messmodelle und können deren Stärken und Grenzen einschätzen. Sie können Testverfahren mit Hilfe dieser Methoden eigenständig erstellen und bei publizierten Verfahren deren Eignung für die Individualdiagnostik in typischen Anwendungsgebieten sowie in der Forschung beurteilen. Insbesondere sind sie sensibilisiert für Fehler und Spezifitäten von Verfahren und können geeignete Maßnahmen ergreifen.

Modul 6: Lernen und Leisten in Bildungskontexten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive

Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über kognitive und neurokognitive Grundlagen von Lernprozessen und Performanz.

Die Studierenden kennen aktuelle Zugänge zu Forschung und Entwicklung im Themenschwerpunkt (z.B. Educational Neuroscience).

Sie können ihr erworbenes Wissen auf konkrete Lehr-Lernkontexte übertragen und Fragestellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte ableiten.

Sie sind in der Lage, ein thematisch einschlägiges Forschungs- oder Entwicklungsprojekt zu planen, umzusetzen und die Ergebnisse zu interpretieren und zu dokumentieren.

Modul 7: Berufspraktikum

Die Studierenden sammeln Erfahrungen durch aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie.

Sie erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

Modul 8: Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation

Studierende sind in der Lage, eine psychologische/ psychotherapeutische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren. Das beinhaltet die Auswahl diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gutachterlichen Fragestellung sowie von wissenschaftlichen Kriterien. Dabei sollen Merkmale der zu begutachtenden Person wie Lebensalter, Persönlichkeitsmerkmale, der emotionale und intellektuelle Entwicklungsstand, das soziale Umfeld, sowie eine situationsangemessene Anwendung beachtet werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, diagnostische Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und diese zu interpretieren. Das beinhaltet auch die Beurteilung von systematischen Verlaufs- und Veränderungsprozessen. Sie können diagnostische Prozesse und Ergebnisse kritisch hinterfragen, erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Sie können selbst Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung erstellen, können diese einem Fachkollegium vorstellen und sind in der Lage, ihre Entscheidungen sachgerecht zu begründen.

Modul 9: Ausgewählte Anwendungsaspekte in Arbeit, Bildung und Gesundheit

Studierende haben vertiefte Kenntnisse über theoretische und methodische Grundlagen sowie Forschungsergebnisse und praxisnahe Umsetzungskonzepte aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention in verschiedenen psychologischen Anwendungsfeldern (Arbeit, Bildung, Gesundheit)

Studierende lernen exemplarisch verhaltensbezogene Präventionsprogramme und Elemente von Gesundheitsförderungsprogrammen kennen und eignen sich erste praktische Handlungskompetenzen an.

Sie lernen Möglichkeiten und Grenzen von verhaltensbezogener Prävention in verschiedenen Formaten (Einzel- oder Gruppensetting, Präsenzformat vs. digitale Gesundheitsanwendung) und Anwendungsfeldern einzuschätzen.

Sie sind in der Lage, einen verhaltensbezogenen Präventionsansatz auf Basis des Intervention Mapping Approachs zu entwickeln, anzuwenden und angemessen zu evaluieren.

Modul 10: Masterarbeit

Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.

Lehrveranstaltungen: 1. Semester (AGB M.Sc. WS 2023/2024)

17.08.2023

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00-10.00					
10.00-12.00		Seminar M3: Evaluation und Forschungsmethoden (Schmitz) S06 S03 B06		Projektseminar M1: Aktuelle Forschungsthemen Kurs A (Roth) S06 S01 B29 Kurs B (Lüdmann) S06 S01 B35 Kurs C (Behravan) R09 S03 B10 Kurs D (Jugert) S06 S01 B06	
12.00-14.00		Seminar M3: Computergestützte Datenanalyse (Schmitz) A- A-B05		Seminar M2: Verhältnisbezogene organisationale Interventionskonzepte (Müller) S06 S01 B38	
14.00-16.00		Seminar M3: Anwendungsaspekte (N.N.) S06 S02 B06	**Gremienzeit**	Seminar M2: Konzeption einer verhältnisbezogenen organisationalen Intervention (Müller) S06 S00 B29	
16.00-18.00					